



LJN e. V. | Schopenhauerstraße 21 | 30625 Hannover

An die Hundeobleute in den Jägerschaften
der Landesjägerschaft Niedersachsen
nachrichtlich an die Vorsitzenden
der Jägerschaften

Landesgeschäftsstelle

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon (05 11) 53043-0
Telefax (05 11) 552048
E-Mail info@ljn.de
Internet www.ljn.de

Datum

03.09.2013
jo/AK 7001

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 3 Abs.6 Nr.3 besitzt unter anderem die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NHundG) erforderliche Sachkunde, wer nachweislich Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat.

Telefonisch teilte uns das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in dieser Woche mit, dass diese Regelung zukünftig daran gebunden ist, dass mindestens einer der Prüfer bei Brauchbarkeitsprüfungen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 NHundG erfüllt. Ein entsprechender Erlass wird zurzeit erarbeitet.

In § 3 Abs.3 NHundG heißt es, dass die Sachkundeprüfungen von Personen abgenommen werden, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

Gem. Ausführungsbestimmungen zu § 3 NHundG gelten unter anderem Prüfer zum VDH- Hundeführerschein als für die Abnahme der für die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten qualifiziert.

Die Jagdkynologische Vereinigung Niedersachsen (JKV Niedersachsen) hat in Zusammenarbeit mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) in den letzten Jahren eine Vielzahl von Verbandsrichtern des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) auf diesem Gebiet weitergebildet. Teilweise sind diese bereits durch die Landkreise anerkannt. Auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz finden Sie eine entsprechende Liste mit geeigneten Personen (www.ml.niedersachsen.de).

Bei hinreichender Nachfrage bietet die JKV Niedersachsen auch zukünftig weitere Fortbildungsveranstaltungen an. Interessenten wenden sich bitte direkt an die JKV Niedersachsen (info@jkv-niedersachsen.de).

Um späteren Missverständnissen vorzubeugen empfehlen wir Ihnen, diese Tatsachen bei den anstehenden Brauchbarkeitsprüfungen zu berücksichtigen und einen Prüfer einzuberufen, der zur Abnahme der Sachkunde nach dem NHundG befähigt ist. Sobald uns der angekündigte Erlass vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil

i. A.



Johanshon
stellv. Geschäftsführer